

Um Wirkungen zu erzielen, ist es notwendig, dass die jeweilige Entscheidung wirksam geworden ist. Wirksamkeit erlangen Gerichtsentscheidungen durch ihre Bekanntmachung. Bekannt gemacht werden Entscheidungen entweder durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung.<sup>220</sup> Das Staatsgerichtshofgesetz spricht zwar nicht explizit von Wirksamkeit.<sup>221</sup> Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sind aber endgültig und mit Zustellung oder Verkündung vollstreckbar, sofern nicht Besonderes bestimmt ist. Sie sind allen Parteien des Verfahrens zuzustellen.<sup>222</sup>

Eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes wird den Verfahrensparteien gegenüber grundsätzlich wie im Verwaltungsverfahren mit der Zustellung ihrer schriftlichen Ausfertigung wirksam.<sup>223</sup>

Dies gilt nicht für die Normenkontrollverfahren. Bei einer normaufhebenden Entscheidung ist der Spruch der Aufhebung bzw. die Feststellung der Verfassungswidrigkeit unverzüglich von der Regierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung rechtswirksam, wenn der Staatsgerichtshof nicht eine Frist von längstens einem Jahr festgelegt hat, wobei der Anlassfall davon ausgenom-

---

220 Vgl. Cremer, S. 248 und Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 23 und auch StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (91) sowie allgemein zur Zustellung im Staatsgerichtshofverfahren vorne S. 615 ff.

221 Siehe aber für die Normenkontrollverfahren Art. 19 Abs. 3 StGHG; dazu unten. Das alte Staatsgerichtshofgesetz verwendete in diesem Zusammenhang in Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 den Begriff «rechtskräftig». Rechtskraft ist allerdings eine von mehreren Entscheidungswirkungen, die erst eintreten, wenn die Entscheidung wirksam geworden ist. Rechtskraft ist daher nicht mit (Rechts-)Wirksamkeit zu verwechseln, die notwendige Voraussetzung der Rechtskraftwirkung ist.

222 Art. 50 Abs. 4 StGHG stimmt demnach nicht mit Art. 50 Abs. 1 StGHG überein. Abs. 1 verlangt nämlich, dass alle Entscheidungen den Parteien zuzustellen sind. Nach Abs. 4 sind dagegen nicht alle Beschlüsse zwingend schriftlich auszufertigen. Ein mündlich verkündeter Beschluss kann aber nur zugestellt werden, wenn er auch schriftlich ausgefertigt worden ist.

223 Siehe für das Verwaltungsverfahren Art. 84 Abs. 3 LVG, der bestimmt, dass die Wirkung der Entscheidung gegen die Parteien unter allen Umständen erst von der Zustellung ihrer förmlichen Ausfertigung beginnt und dazu Kley, Grundriss, S. 126. Vgl. zum Wirksamwerden von Entscheidungen mit Verkündung oder Zustellung auch StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (91); vgl. aus der zivilgerichtlichen Praxis etwa OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (66). Danach entfalten Verfahrensschritte und Entscheidungen nur dann die Wirkung der formellen Rechtskraft, wenn eine rechtswirksame Zustellung erfolgt ist.